

und Trachten nach einer Entschädigung in einen Zustand psychischer Erregung und abnormer Empfindlichkeit geraten ist; und von dieser durch übertriebenen Egoismus zu erklärenden unrichtigen Gedankenrichtung hätte sich der Kläger bei gutem Willen, namentlich wenn er die Arbeit schon früher wieder aufgenommen hätte, befreien können. Wenn von dieser, für das Bundesgericht verbindlichen, Feststellung aus die Vorinstanz den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden verneint, so ist nach dem gesagten der Begriff des Kausalnexus im Sinne des Gesetzes in keiner Weise verkannt, und es ist somit das Bundesgericht daran gebunden, daß die Beschwerden des Klägers nicht auf den Unfall zurückzuführen sind.

3. Bei dieser Sachlage bleibt vom Standpunkt des Bundesgerichts als Berufungsinstanz aus für die Erhebung einer weiteren Expertise, wie sie vom Vertreter des Klägers heute mit Nachdruck verlangt worden ist, kein Raum, und von einer Rückweisung der Akten zu diesem Behufe ist daher abzusehen. Ebenjowenig kann eine Aktenvervollständigung durch Einvernahme von Zeugen in Frage kommen. Von den Ärzten, die vom Kläger als Zeugen angerufen sind, liegen zum Teil sehr ausführliche Zeugnisse und Meinungsäußerungen bei den Akten, und die Tatsache, für die der Vorarbeiter Weiß angerufen ist — daß der Kläger nicht mehr so schwere Arbeiten wie vor dem Unfall verrichten könne — erscheint nach dem Ergebnis der beiden Expertisen als unerheblich.

4. Mit der Klage hat der Kläger auch Ersatz für vorübergehenden Erwerbsausfall und für die Heilungskosten verlangt. Die Vorinstanz hat ihn in diesen Punkten abgewiesen, weil er bis zu dem Zeitpunkt, da er die Arbeit wieder hätte aufnehmen können, voll entschädigt sei, weil die Beklagte die Verpflegungskosten im Kantonshospital Zürich und in Baden bezahlt habe, und der Kläger selber nicht behauptete, daß er weitere Auslagen für Heilung und Verpflegung gehabt habe. Irgendwelche Ausstellungen gegen das vorinstanzliche Urteil hat der Kläger in dieser Beziehung nicht erhoben, so daß die Berufung auch hinsichtlich des Ersatzes für vorübergehenden Erwerbsausfall und der Heilungskosten ohne weiteres als unbegründet erscheint.

5. Endlich ist auch das klägerische Begehren um Aufnahme

des Rektifikationsvorbehaltes ins Urteil unbegründet, da nach den Feststellungen der Vorinstanz die Unfallfolgen klar vorliegen (Art. 8 FHG), d. h. zur Zeit überhaupt keine Unfallfolgen mehr vorhanden sind. Ein Rektifikationsvorbehalt würde ja auch eine definitive Erledigung der Entschädigungsfrage hinauschieben und dadurch der Heilung des Klägers von seinen Beschwerden im Wege stehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Appellationskammer, vom 29. August 1905 in allen Teilen bestätigt.

76. Auszug aus dem Urteil vom 30. November 1905 in Sachen
Schlup, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen *Aktiengesellschaft A. Millot, Bekl. u. Ber.-Bekl.*

Strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikunternehmers, Art. 6, Abs. 3 FHG? — Wann liegt eine strafbare Uebertretung des Fabrikgesetzes, Art. 2, vor? Grundsätze hierüber, Art. 19 eod. — Würdigung der Akten.

Der Kläger war als Mühlenbaumechaniker bei der Beklagten angestellt. Am 14. September 1904 traf ihn ein Unfall bei der Arbeit an einer sog. Abrichtmaschine. Bei dieser zum Hobeln von Holz dienenden Maschine rotieren unter einer Tischplatte drei Messer an einer Walze mit großer Schnelligkeit, indem sie aus einem Querschlitze des Tisches etwas hervorragen. Das zu bearbeitende Holz wird über den Tisch nach dem Schlitz und über diesen vorgeschoben, wobei es durch die Messer auf der untern Seite abgehobelt wird. Von links von der Stellung des Arbeiters aus schließt ein Holzdeckel durch Federung automatisch an das in Bearbeitung befindliche Holzstück an, um die Messer, soweit sie nicht arbeiten, einigermaßen zu decken. An dieser Maschine hobelte der Kläger Leisten ab. Eine der Leisten, die einen Ast hatte, zerbrach, als die Messer auf den Ast stießen, und hierbei

geriet der Kläger mit der rechten Hand in das Messergetriebe. Mit Ausnahme des Daumens wurden ihm die sämtlichen Finger bis auf einen zirka 2 Cm. großen Stummel des kleinen Fingers abgeschnitten. Zur Zeit des Unfalls war der Schütz des Tisches der Abrichtmaschine zirka 8 Cm. breit. Nachher wurde er, um die Gefahr der Maschine zu vermindern, auf zirka 4 Cm. verengert; auch wurde die Form des seitlichen Schutzdeckels etwas verändert, damit er genauer an das bearbeitete Holz anschließe. Doch hat sich trotz dieser Maßnahmen seither wieder ein Unfall an der Maschine ereignet. Auch früher sind an ihr schon mehrere Unfälle vorgekommen.

Der Kläger erhielt von der Beklagten eine Haftpflichtentschädigung von 5500 Fr. Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 ZHG belangte er die Beklagte auf Zahlung einer weiteren Entschädigung von 9600 Fr., indem er geltend machte, daß der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung seitens der Beklagten herbeigeführt worden sei. Die strafrechtlich verfolgbare Handlung wurde darin gefunden, daß seitens der Beklagten in Übertretung des ZG (Art. 2 und 19) an der Maschine nicht die geeigneten Schutzvorrichtungen angebracht und die Maschine in schlechtem Zustande unterhalten worden sei.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen. Das Bundesgericht hat über die Frage der strafbaren Handlung ausgeführt:

(2.) Auch eine Polizeiübertretung kann, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, den Begriff der strafrechtlich verfolgbaren Handlung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ZHG erfüllen, und es ist insbesondere eine strafbare Übertretung des ZG auf Seite des Betriebsunternehmers, wie sie vorliegend allein behauptet wird, geeignet, einen Entschädigungsanspruch des Verletzten über das Maximum hinaus zu begründen, sofern natürlich der ursächliche Zusammenhang zwischen Übertretung und Unfall gegeben ist (s. Anstl. Samml. XXX, 2, S. 217 und die dortigen Zitate). Fragt es sich daher in erster Linie, ob hier überhaupt eine nach Art. 19 ZG strafbare Übertretung vorliege, auf die der Unfall zurückgeführt werden könnte, so fällt zunächst grundsätzlich in Betracht:

Nach Art. 2 ZG sind in jeder Fabrik die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten,

daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglichst gesichert werden (Abs. 1); ferner sind diejenigen Maschinenteile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sorgfältig einzufriedigen (Abs. 3) und es sollen zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden (Abs. 4). Gemäß Art. 19 sodann sind Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden mit Bußen von 5—500 Fr. durch die Gerichte zu belegen. Vergleicht man die angeführten Tatbestände des Art. 2 mit andern Vorschriften des Gesetzes, z. B. mit denjenigen betreffend Arbeitszeit (Art. 11 und 12), betr. Beschäftigung von Frauen und Kindern (Art. 15 und 16) u. s. w., so fällt auf, daß sie, und zwar namentlich Abs. 1 und auch Abs. 4, im Gegensatz zu den zuletzt genannten Normen einer gewissen Präzision ermangeln. Der Befehl des Gesetzes knüpft hier nicht an einen einfachen, scharf umschriebenen Tatbestand an, sondern er enthält insofern ein unbestimmtes, bewegliches Element, als er der Würdigung und dem Ermessen der Aufsichtsbehörden einen nicht unerheblichen Spielraum läßt. Wie die Fabrikeinrichtungen beschaffen und unterhalten sein müssen, damit Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglichst gesichert sind, ob dieses Ziel bereits erreicht oder hiezu noch ein mehreres erforderlich ist, kann vielfach sehr zweifelhaft sein, und ebenso wird oft Unsicherheit darüber bestehen, ob und wie weit Schutzvorkehrungen überhaupt möglich sind und ob die vorhandenen Vorrichtungen dem neuesten Stand der Technik vollständig entsprechen. Es wird also in zahlreichen Fällen, so lange die Aufsichtsbehörden nicht einschreiten, ungewiß sein, ob den Vorschriften des Art. 2 Genüge geschehen ist. Indem nun Art. 19 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und solche gegen die Anweisungen der Aufsichtsbehörden auseinanderhält, ließe sich die Frage aufwerfen, ob das Gesetz damit nicht jenen Unterschied zwischen scharf umschriebenen Befehlen, die in allen Fällen ohne weiteres mit Sicherheit befolgt werden können, und unbestimmten Tatbeständen im Auge hat, die einer behördlichen Würdigung Raum lassen, so daß nach der

wahren Meinung des Gesetzes bei den Letztern nur bestraft werden könnte, wenn zuvor durch Auflage der Behörde genau fixiert worden ist, was auf Grund des Gesetzes geschuldet wird, und diese Weisung nicht befolgt ist. (Dies ist auch das System der deutschen Gewerbeordnung [Art. 147, Z. 4], die u. a. dem Art. 2 FG zum Vorbild gedient hat.) Indessen hat sich die Praxis von jeher auf den Boden gestellt, daß die in Art. 2 normierten Pflichten, speziell hinsichtlich der Schutzvorrichtungen, den Unternehmer direkt und nicht erst auf Anweisung der Kontrollorgane hin treffen und daß insbesondere eine strafbare Zuwiderhandlung auch hier keine vorgängige behördliche Verfügung voraussetzt (s. z. B. Amtl. Samml. XXX, 2, S. 218 und Rekursentscheid des Bundesrates im off. Kommentar z. FG, S. 34). Aber auch vom Standpunkt dieser Praxis aus kann keineswegs in jedem nach Ansicht der Aufsichtsorgane mit den Vorschriften des Art. 2 nicht völlig übereinstimmenden Zustand eine strafbare Übertretung im Sinne des Art. 19 erblickt werden. Sonst müßte ja jedesmal, wenn die Behörde findet, es könnte noch ein mehreres zur bestmöglichen Sicherheit der Arbeiter geschehen, eine Schutzvorrichtung sei noch der Bervollkommnung fähig, eine Buße verhängt werden, was gewiß nicht die Meinung des Gesetzes ist und in welchem Sinne es zweifellos auch nicht gehandhabt wird. Vielmehr erscheint es gerade als eine Hauptaufgabe der Aufsichtsbehörden, die Unternehmer auf solche Mängel, die sie vielleicht nicht selber erkennen können, zunächst aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verfügen. Angesichts der unbestimmten Tatbestände des Art. 2 muß daher, damit ein den Anforderungen dieses Artikels nicht entsprechender Zustand der Fabrikeinrichtungen sich unmittelbar und nicht erst durch Vermittlung des Ungehorsams gegen einen vorausgehenden Befehl als strafbare Übertretung des Gesetzes nach Art. 19 darstellt, noch ein weiteres qualifizierendes Moment hinzukommen, und dieses Moment kann, wenn anders der Deliktstatbestand die unbedingt erforderliche Bestimmtheit erhalten soll, nur darin gefunden werden, daß der Mangel offenkundig sein muß, so daß er jedem mit den Betriebsverhältnissen einigermaßen Vertrauten sofort in die Augen springt und Zweifel über das Vorhandensein der Gesetzeswidrigkeit vernünftigerweise ausgeschlossen sind. Dies wird z. B.

zutreffen, wenn (wie im Falle Fisch, Amtl. Samml. XXX, 2, Nr. 28) eine unbedingt notwendige, leicht anzubringende Schutzvorrichtung an einer Maschine mangelt. In andern Fällen jedoch, wo der fehlerhafte Zustand nicht derart augenscheinlich ist, vielmehr die Frage, ob dem Art. 2 Genüge geschehen sei, eine Würdigung der Aufsichtsbehörde bedingt, mag, wenn der Unternehmer nicht schon aus eigener Initiative ohne behördliche Mahnung tätig gewesen ist, ein civilrechtliches Verschulden z. B. nach Art. 1 FG, nicht aber eine nach Art. 19 FG strafbare Übertretung angenommen werden.

(3.) Prüft man nunmehr, ob vorliegend eine strafbare Zuwiderhandlung gegen das FG im festgestellten Sinn, auf die der Unfall zurückzuführen wäre, in Frage kommen kann, so muß von vorneherein der Vorwurf des Klägers, man habe jeden Arbeiter an der Maschine arbeiten lassen, statt hiezu einen besondern, geübten Maschinisten zu verwenden, welcher Vorwurf mit dem Tatbestand des Art. 2 FG nichts zu tun hat und wohl auch nur als Replik gegen die Einrede des Selbstverschuldens erhoben wurde, außer Betracht fallen. Desgleichen ist der fernere Vorwurf des Klägers ohne Bedeutung, es hätte eine weitere, wirksame Schutzvorrichtung an der Maschine gefehlt; denn die Vorinstanz stellt auf Grund eigener Erfahrung und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit der I. Instanz fest, daß „solche Schutzvorrichtungen, die jeden Unfall zu verhüten geeignet wären, speziell bei Abrichtmaschinen, zur Zeit überhaupt nicht existieren“, und der Kläger ist denn auch gar nicht im Stande gewesen, anzugeben, worin die geforderte Schutzvorrichtung hätte bestehen sollen. In dieser Beziehung kann daher jedenfalls von einem dem heutigen Stand der Technik offenkundig nicht entsprechenden Zustand und einem daherigen strafbaren Verstoß gegen Art. 2 FG keine Rede sein. Daß sodann die gefährliche Maschine überhaupt benützt wurde, kann schon deshalb wiederum nicht zur Annahme eines strafrechtlichen Verschuldens führen, weil das FG die Benützung gefährlicher Maschinen nicht verbietet, sondern nur die Anwendung aller möglichen Schutzmaßregeln fordert. Auch darin ist keine strafbare Übertretung zu erblicken, daß zur Zeit des Unfalls der Schütz im Tische, aus welchem die Walze mit den Messern hervorragt, zirka 4 Cm. breiter war, als gegenwärtig, und daß der

Schutzdeckel eine etwas andere Form hatte, weniger abgebogen war und deshalb weniger genau an das bearbeitete Holzstück anschloß, als dies nunmehr der Fall ist. Es ist, zumal hinsichtlich der Breite des Schlitzes, sehr zweifelhaft, ob man es hier mit wirklichen Verbesserungen zu tun hat, da sich ja seither unbestrittenenmaßen wieder ein ähnlicher Unfall an der Maschine ereignet hat. Und wenn nun auch seitens der Arbeiter und des Metallarbeitervereins Zürich vor dem Unfall gerade diese Verbesserungen verlangt worden sein sollten, wie es der Kläger behauptet, so könnte mit Rücksicht darauf, daß es sich um verhältnismäßig untergeordnete Mängel und um Verbesserungen von zweifelhafter Wirksamkeit gehandelt hat, aus der Tatsache, daß jene Abänderungen nicht schon vor dem Unfall getroffen worden sind, doch eine eigentliche, strafbare Übertretung nicht gefolgert werden, ganz abgesehen davon, daß der Kausalzusammenhang zwischen diesen Fehlern der Maschine und dem Unfall sehr fraglich wäre. Schließlich verbleiben noch die Behauptungen des Klägers, die Lager seien ausgelaufen gewesen, so daß die Messer nicht regelmäßig und richtig rotiert hätten, und die Feder, die den Schutzdeckel automatisch an das in Bearbeitung befindliche Stück Holz drücken soll, sei lahm gewesen. Nun ist es in hohem Grade unwahrscheinlich, daß diese (von der Beklagten bestrittenen) Mängel der Maschine den Unfall mitbewirkt haben, und es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Kläger den Nachweis für einen solchen ursächlichen Zusammenhang zu erbringen im Stande sein sollte. Einmal ist es Erfahrungstatsache, daß bei den Holzbearbeitungsmaschinen viele Unfälle sich in der Weise ereignen, daß das bearbeitete Holz infolge eines Stöses, der der Säge oder dem Messer plötzlich einen bedeutend stärkeren Widerstand entgegensetzt, bricht oder abspringt und der Kläger hat nun nichts vorgebracht, was darauf schließen ließe, daß vorliegend diese Wirkung noch durch eine besondere Ursache, die ausgelaufenen Lager, herbeigeführt worden wäre. Und was die Feder des Schutzdeckels anbetrifft, so hat sie nicht etwa völlig versagt, sondern sie soll offenbar den Deckel nicht mit der nötigen Energie an das bearbeitete Holz gedrückt haben. Nach einer vom Kläger zu den Akten gelegten Zeichnung nämlich stieß der Deckel auch zur Zeit des Unfalls vorn an das Holz an, funktionierte also,

wie denn auch der Kläger in der Administrativuntersuchung die Sache so dargestellt hat, daß die verschiebbare Schutzvorrichtung angebracht gewesen sei, aber wie immer beim Gebrauch eine zirka 10 Cm. breite Lücke (gemeint ist wohl an der breitesten Stelle 10 Cm. breit) offen gelassen habe. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem angeblichen Lahmsein der Feder ließe sich nun, da jene Lücke durch die Form des Deckels, in der, wie ausgeführt, keine strafbare Übertretung des ZG liegt (übrigens ist nicht behauptet, daß die Hand des Klägers in diese Lücke geraten sei) und nicht durch den Zustand der Feder bedingt war, nur in der Weise denken, daß beim Brechen des Holzes der Deckel hätte sofort nachdrücken und die Hand vor der Berührung mit den Messern bewahren sollen. Etwas derartiges hat der Kläger aber nicht behauptet. Nach seinen Angaben wurde das Endstück der Leiste und mit diesem die Hand in das Messer hinabgerissen, wobei für die gedachte Wirkung des Schutzdeckels, weil das Holz im Wege stand, kein Raum gewesen wäre, selbst wenn bei richtig funktionierender Feder eine so rasche Wirkung an sich überhaupt möglich sein sollte. Aber selbst wenn man die Möglichkeit zugeben wollte, daß der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen den angeblich ausgelaufenen Lagern oder der angeblich lahmen Feder und dem Unfall dem Kläger gelingen könnte, so erschiene auch hier die Annahme einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das ZG ausgeschlossen, weil es sich um mehr verborgene, zudem eher unbedeutende und keineswegs augenscheinliche, schwere Fehler handelte, so daß die Notwendigkeit der Abhilfe sich nicht ohne weiteres aufdrängen mußte. Der Kläger macht allerdings geltend, daß die Arbeiter und auch der Metallarbeiterverein Zürich wegen der Maschine reklamiert und Verbesserungen verlangt hätten; aber daß sie gerade auch speziell wegen des ausgelaufenen Lagers und der lahmen Feder am Schutzdeckel vorstellig geworden wären, wird nicht ausdrücklich behauptet, und es ist dies auch nicht wahrscheinlich, da ja wohl aller Vermutung nach mehr allgemeine Reklamationen über die gefährliche Maschine und über die Notwendigkeit besserer Schutzvorrichtungen angebracht wurden.